

Geschäftsordnung
International German School (IGS) HCMC

Präambel

Die International German School (IGS) in Ho Chi Minh City ist eine private Ganztagschule in Trägerschaft der Stiftung Bildung & Handwerk, Paderborn (SBH).

Die IGS versteht sich als eine Schule der Begegnung zwischen der deutschen und vietnamesischen Kultur. Sie ist als Begegnungsschule vom vietnamesischen Erziehungsministerium anerkannt und vermittelt anerkannte Bildungsabschlüsse unter besonderer Berücksichtigung deutscher Rahmenlehrpläne. Sie versteht sich als Teil der am 11. Oktober 2011 in der „Hanoier Erklärung“ vereinbarten strategischen Partnerschaft zwischen der Volksrepublik Vietnam und der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1
Zweck und Ziele der IGS

- (1) Die IGS dient dem Ziel, für Kinder und Jugendliche die Grundlagen für die deutschen mittleren Abschlüsse - Haupt-, Realschulabschluss und Zulassung zur gymnasialen Oberstufe – zu schaffen und einen Zugang zur Hochschule durch das Gemischtsprachige Internationale Bakkalaureat (GIB) zu ermöglichen. Sie ist als Begegnungsschule offen für vietnamesische Schülerinnen und Schüler. Die Besonderheiten der Lehrplanvorgaben des vietnamesischen Staates für vietnamesische Kinder werden beachtet.
- (2) Als Begegnungsschule hat die IGS auch die Aufgabe, mit der Kultur und Sprache Vietnams vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern. Demgemäß erhalten die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Unterricht in der vietnamesischen Sprache.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die IGS auch Schülerinnen/Schülern nichtdeutscher und nichtvietnamesischer Staatsangehörigkeit offen, wenn sie die deutsche Sprache genügend beherrschen bzw. den Anforderungen des Bildungsgangs entsprechen, sofern die Kapazität der IGS dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen. Alles Nähere regelt die Aufnahmeordnung der IGS.
- (4) Die IGS finanziert sich aus Schulgebühren, Spenden und Zuschüssen. Etwaige Überschüsse werden zum Ausbau der IGS verwandt.
- (5) Der Aufbau der IGS orientiert sich an dieser Zielsetzung gem. den Absätzen 1 und 2 und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

Artikel 2

Rechtsstatus

- (1) Die Stiftung Bildung & Handwerk ist Schulträger und wird vertreten durch den Vorstand der Stiftung Bildung & Handwerk.
- (2) Die IGS ist als Abteilung der rechtsfähigen und gemeinnützigen Stiftung Bildung & Handwerk nach vietnamesischem Recht als eigenes Rechtssubjekt im kulturellen Bereich anerkannt und lizenziert.
- (3) Die IGS wird als rechtlich eigenständiges Subjekt auch wirtschaftlich eigenverantwortlich geführt und ebenso schulfachlich eigenverantwortlich geleitet. Zur Wahrnehmung von Rechtshandlungen jeglicher Art für die IGS oder zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung der IGS sowie zur Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion der beschäftigten Mitarbeiter der IGS kann der Schulleiter bevollmächtigt werden.

Artikel 3 Aufgaben des Trägers

Die Aufgaben des Trägers werden vom Vorstand der Stiftung Bildung & Handwerk wahrgenommen. Insbesondere sind dies

- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Einstellung von Schulleiterin/Schulleiter, Geschäftsleitung sowie weiteren leitenden Mitarbeitern,
- der Abschluss von dinglichen Rechtsgeschäften bzw. Verpflichtungserklärungen und Investitionen von im Einzelfall größer 5.000 € bzw. der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen,
- die Genehmigung der Schulgebühren bzw. Gebühren der Kindertagesstätte,
- alle rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen von außergewöhnlicher Tragweite,
- die Pflicht zur treuhänderischen Überlassung des öffentlich geförderten Vermögens der IGS an die Bundesrepublik Deutschland im Fall einer Liquidation der IGS.

Artikel 4 Organe der IGS

Die IGS hat folgende Organe:

1. Schulbeirat
2. Schulleiterin/Schulleiter
3. Elternbeirat
4. Lehrerbeirat
5. Schülervertretung

Artikel 5

Schulbeirat

- (1) Bei der IGS wird ein Schulbeirat eingerichtet, der den weiteren Aufbau und die Entwicklung der IGS begleitet und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der IGS gibt. Der Schulbeirat ist wichtiges Bindeglied zwischen der IGS, Vertretern der deutschen Regierung, der Wirtschaft und der Elternschaft. Der Schulbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:

Mit Stimmrecht:

- 4 Vertreter der Elternschaft, wobei der Vorsitzende der Elternpflegschaft geborenes Mitglied ist. Die weiteren Vertreter werden auf der Elternversammlung zu Beginn eines jeden Schuljahres für ein Jahr gewählt. Die Anzahl der Elternvertreter wird bei Erreichen einer Gesamtschülerzahl von 100 auf 6 Elternvertreter erweitert. .
- Der Schulträger kann bis zu 2 Personen in den Schulbeirat zusätzlich berufen.
- Ein Vertreter der deutschen Wirtschaft. Die Anzahl der Wirtschaftsvertreter kann bei weiterer Zunahme der Schülerzahl um einen Vertreter der vietnamesischen Wirtschaft erweitert werden, wobei der Schulträger den Zeitpunkt und den Vertreter festlegt
- Mitarbeiter der IGS oder deren Angehörige dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied werden.

Mit beratender Stimme:

- der Schulleiter (Teilnahmepflicht)
- je ein Vertreter der deutschen Botschaft und des deutschen Generalkonsulats
- der Vorsitzende des Lehrerbeirats
- der Beauftragte der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) in Asien, solange dieser in HCMC ansässig ist.

- (2) Der Schulbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Schulbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Schulbeirat tritt in der Regel vierteljährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Schulbeirats dies verlangt, muss er einberufen werden.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und sollte spätestens 10 Tage vor dem Termin übermittelt werden. Die Einladung erfolgt in Abstimmung mit dem/der Schulleiter/in durch den Schulbeiratsvorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Schulbeirat berät den Schulleiter/die Schulleiterin und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der IGS. Die Beratung bezieht sich auf alle Bereiche der IGS wie
- Anmerkungen zum Jahreshaushalt,
 - Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen zu den Entscheidungen des Schulträgers bei der strategischen Ausrichtung der IGS,
 - Empfehlungen zur Festlegung der Schulgebühren bzw. Gebühren der Kindertagesstätte,
 - Empfehlungen zu programmatischen oder inhaltlichen Strukturen sowie den Zielen der Schule,
 - Vorschlagsrecht für aus Sicht des Schulbeirats wichtige Themen, die dem Vorstand des Schulträgers unterbreitet werden,
 - Änderungen in der Schulstruktur und bei Schulgebäuden,

- Anhörung durch den Schulleiter bei der Einstellung des Verwaltungsleiters bzw. dessen Vertragsverlängerung
 - Einsetzen von Ausschüssen zu besonderen Anlässen, z.B. Baumaßnahmen.
- (8) Der Schulbeirat entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulleiter über den von der Schulleitung vorgelegten Jahresterminplan auf der Basis von 180 Schultagen im dreijährigen Durchschnitt.
 - (9) Der Schulbeirat berät die von der Schulleitung vorgelegten inneren Ordnungen vor der Beschlussfassung durch den Schulträger.
 - (10) Der Schulbeirat nimmt den Bericht des Schulleiters/der Schulleiterin entgegen.
 - (11) Der Schulbeirat unterstützt die IGS bei der Suche nach Sponsoren, bei Werbeaktivitäten und bei der Ausbildung eines Netzwerks.
 - (12) Die/Der Vorsitzende des Schulbeirates kann an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (13) Es gibt ein Anwesenheits- und Rederecht einer Vertreterin/eines Vertreters der deutschen Botschaft/des Generalkonsulats.
 - (14) Die Vertreterin/Der Vertreter der deutschen Botschaft/des Generalkonsulats hat das Recht, Sitzungen einzuberufen.
 - (15) Die Empfehlungen des Schulbeirats erfolgen in schriftlicher Form an den Vorstand der Stiftung Bildung & Handwerk.
 - (16) Der Schulträger nimmt zu den Empfehlungen des Schulbeirats schriftlich Stellung und teilt diese dem Beiratsvorsitzenden per Email mit.

Artikel 6

Schulleiter/Schulleiterin

- (1) Die Schulleiterin/Der Schulleiter nimmt die Führung im umfassenden Sinne der IGS wahr. Neben der schulfachlichen und didaktischen Qualität sind der normale Schulablauf und die Organisation wie auch die Wirtschaftlichkeit der IGS in Abstimmung mit dem Schulträger in der Verantwortung der Schulleiterin/des Schulleiters.
- (2) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist auch für die Verankerung der IGS in der regionalen Schullandschaft verantwortlich. Zu den Aufgaben zählen auch die Elternarbeit sowie die Schulbeiratsarbeit.
- (3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ist zu einer umfassenden Information gegenüber dem Schulträger verpflichtet. Die Schulleiterin/Der Schulleiter verpflichtet sich auf ein vorheriges Einvernehmen bei Beschlüssen, die sich auf die deutsche Förderung auswirken.
- (4) Der Schulträger sichert die Stellung der Schulleiterin/des Schulleiters unter Bezugnahme auf Schulordnung, Arbeitsvertrag, Geschäftsordnung, Konferenzordnung.
- (5) Die Schulleiterin/Der Schulleiter tragen dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülerinnen/Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die IGS geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

Artikel 7

Vertretung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerschaft

- (1) Schulträger und Schulleiterin/Schulleiter stellen sicher, dass den Vertretungen der Eltern, der Schüler und der Lehrer eine angemessene Mitwirkung und/oder Beteiligung eingeräumt wird.
- (2) Der Elternbeirat hat die Möglichkeit,
 - Anmerkungen, Hinweise und Empfehlungen zu den Entscheidungen des Schulträgers bei der Ausrichtung der IGS (z. B. Lehrpläne) zu geben,
 - sich zu Entscheidungen durch den Vorstand des Schulträgers zu äußern und diese Äußerungen schriftlich an den Vorstand zu richten,
 - dem Vorstand des Schulträgers Themen vorzuschlagen, die laut Einschätzung des Elternbeirats im Vorstand besprochen werden sollten.
- (3) Näheres wie u.a. die Festlegung einer Ferienordnung, Regelungen für Klassenfahrten regeln entsprechende innere Ordnungen. Ihnen werden die einschlägigen Empfehlungen und Rahmenordnungen für das deutsche Auslandsschulwesen zugrunde gelegt.
- (4) Der Schulträger beschließt auf Vorschlag des Schulleiters über diese Ordnungen und setzt sie in Kraft. Sie gelten in der jeweils auf der Schulhomepage veröffentlichten Fassung.

Artikel 8

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen vom Vorstand der SBH beschlossen werden und treten nach Zustimmung des Auswärtigen Amtes in Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.04.2014 in Kraft.

gezeichnet



Ass. jur. Peter Gödde
Vorstandsvorsitzender
Stiftung Bildung & Handwerk



Michael Lutter
Stv. Vorstandsvorsitzender
Stiftung Bildung & Handwerk